

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
(1. ÄndS SEGS)
Vom 22. September 2015**

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband (WAwZV) „Obere Gera“ folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (SEGS) vom 12. Dezember 2011 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“* Nr. 8/2011 vom 16. Dezember 2011, S. 4) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird der Betrag von „**0,26 Euro**“ durch den Betrag von „**0,30 Euro**“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gräfenroda, den 22. September 2015

Fischer
Vorsitzender des
WAwZV „Obere Gera“

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- I. Mit Beschluss Nr. 016-25/06/15 vom 25.06.2015 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Obere Gera" (1. Änderung Straßenentwässerungsgebührensatzung – 1. ÄndS SEGS -) beschlossen und dem Landratsamt des IIm-Kreises zur Genehmigung vorgelegt.
- II. Mit Bescheid vom 16.09.2015, Aktenzeichen: 092.6227 03zv, hat das Landratsamt des IIm-Kreises, Kommunalaufsicht, die vorstehende Satzung wie folgt genehmigt:

1. Die vorgelegte Satzung zur Änderung der Straßenentwässerungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (1. ÄndS SEGS) wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Die Satzung ist nach Zugang dieses Bescheides auszufertigen und anschließend mit der Genehmigung zu veröffentlichen.
3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gräfenroda, den 22. September 2015

Fischer
Vorsitzender des
WAwZV „Obere Gera“

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).